

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage

BV-25-2025-050

öffentlich

Reprädikatisierung Erholungsort Röbel/Müritz

Organisationseinheit: Tourismus/Kultur	Datum 05.11.2025
Bearbeiter: Karsten Thorun	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Kultur und Tourismus Röbel/Müritz (Vorberatung)	18.11.2025	Ö
Finanzausschuss Röbel/Müritz (Vorberatung)	25.11.2025	Ö
Hauptausschuss Röbel/Müritz (Vorberatung)	01.12.2025	N
Stadtvertretung Röbel/Müritz (Entscheidung)	16.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Röbel/Müritz beschließt die Aufnahme des Reprädikatisierungsverfahrens zum „Erholungsort“. Die Stadtverwaltung wird entsprechend des Antragsverfahrens (siehe Anlage Information Anerkennung Erholungsort) mit der Antragstellung beauftragt.

Sachverhalt

Die staatliche Anerkennung ist nach § 8 Absatz 5 Kurortgesetz M-V für eine Dauer von 30 Jahren festgeschrieben. Die Anerkennung mit dem Prädikat „Erholungsort“ der Stadt Röbel/Müritz läuft am 23.02.2028 aus. Für eine erneute Anerkennung als Erholungsort ist eine Antragsstellung durch die Gemeinde bei der zuständigen Anerkennungsbehörde (Wirtschaftsministerium) und das Durchlaufen eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens notwendig. Der Antrag erfolgt formlos.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, Produktkonto
		57502/56251000
Ertrag/Einzahlung in €		☐ Überplanmäßige Ausgabe

Aufwand/Auszahlung in € ca. 8.000 €

☐

Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Informationen Anerkennung Erholungsort_2025 (öffentlich)
---	--

Antrag auf staatliche Anerkennung als Erholungsort

(§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort
in Mecklenburg-Vorpommern)

Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, die vorwiegend der Erholung dienen, d.h. der Wiedererlangung körperlicher und seelischer Gleichgewichte und vielfältige Möglichkeiten der Prävention bieten. Diese sind z.B. Regeneration, Kräfte schöpfen, „Abschalten“, Ruhe und Entspannung, Klima-, Orts- und Milieuwechsel, Spiel und Sport.

Der Antrag ist zu begründen und mit folgenden Anlagen beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (Stabsstelle Tourismus) einzureichen:

1. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund § 2 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 sowie § 4 Abs. 1 des Kurortgesetzes (siehe folgende Seiten),
2. Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes
3. Kopie des Beschlusses der Gemeindevertretung
4. Beurteilung des Bioklimas und der Luftqualität
5. Gutachten über die örtliche Lärmbelastung
6. Verzeichnis der bestehenden Erholungseinrichtungen mit Erläuterungen zu deren barrierefreien Zugänglichkeit
7. Lageplan der Gemeinde

A Voraussetzungen aufgrund § 2 Kurortgesetz:

Für Erholungsorte gelten die Absätze 2, 3 und 5 bis 7 (vgl. § 4 Abs. 2) entsprechend.

Abs. 2

Eine Belastung des Bodens oder des Wassers durch Schadstoffe, der Luft durch gas- oder partikelförmige Beimengungen sowie die Lärmimmissionen dürfen die Möglichkeiten der Vorbeugung gegen Krankheiten und deren Heilung oder Linderung nicht beeinträchtigen.

Der Nachweis erfolgt durch Protokolle der Trinkwasser- und Badewasserkontrollen sowie das Gutachten über die örtliche Immissionsbelastung.

Abs. 3

Der Erholungsort mit seinen Einrichtungen ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu führen.

Das betrifft insbesondere

1. die Trinkwasserversorgung und die Abfall- und Abwasserentsorgung,

Es wird grundsätzlich eine öffentliche Ver- und Entsorgung gefordert. Diese muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

2. die Lebensmittelversorgung sowie die Überwachung der Einrichtungen und des Personals der Lebensmittelbetriebe,

Es muss möglich sein, sich am Ort mit den Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen oder diese in einer zumutbaren Entfernung in einem Nachbarort zu erreichen.

3. die öffentlichen Toiletten, die in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen.

In den Erholungsbereichen und den Bereichen, die von den Gästen des Ortes besonders frequentiert werden, soll die Entfernung zur nächsten öffentlichen Toilette nicht mehr als 500 m betragen. An zentraler Stelle muss mindestens eine Anlage behindertengerecht sein. Die Anlagen sind regelmäßig zu warten und zugänglich zu halten.

Die Überprüfung der hygienischen Aspekte erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt (Bereich Hygiene) und wird durch eine abschließende Stellungnahme belegt.

Abs. 5

In Gaststätten und in Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 sind Nichtraucherbereiche vorzuhalten.

- entfällt aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes -

Abs. 6

Einrichtungen für Gäste sowie Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sollen die besonderen Belange von Behinderten, alten Menschen, Kindern und Familien angemessen berücksichtigen; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts, über Maßnahmen für besondere Personengruppen bleiben unberührt.

Den genannten Personengruppen soll die Inanspruchnahme der Einrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe auch ohne fremde Hilfe ermöglicht bzw. erleichtert werden. Insbesondere sind die Einrichtungen zur Unterhaltung und Betreuung der Gäste barrierefrei zu gestalten.

Abs. 7

Es ist eine zentrale Auskunftsstelle zu betreiben, in der sich die Gäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Ort unterrichten können.

Haus des Gastes oder Touristinformation, Zimmervermittlung mit in der Saison ganztägigen Öffnungszeiten. Es wird ein bestimmtes Angebot an Kultur- und Freizeitveranstaltungen gefordert. Dies können z.B. sein:

- Vorträge
- Konzerte
- geführte Wanderungen
- Heimatabende
- Volksfeste
- Kinderfeste

- Kreativangebote
- Kino
- Theatervorführungen
- Sportveranstaltungen

B Voraussetzungen aufgrund § 4 Kurortgesetz:

Die Anerkennung als Erholungsort setzt voraus

1. eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage mit lufthygienischen Verhältnissen, die die Erholung unterstützen,

Von einer landschaftlich bevorzugten Lage ist auszugehen, wenn sich der Ort in einem Tourismusschwerpunkt- oder Tourismusentwicklungsraum gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm befindet. Der Nachweis der klimatisch günstigen Lage und der erholungsfördernden lufthygienischen Verhältnisse erfolgt durch die Klimabeurteilung bzw. die Begutachtung der Luftqualität in Form einer Vorbeurteilung.

2. einen entsprechenden Ortscharakter sowie die Erhaltung der landschaftlichen Strukturen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes,

Der für einen Erholungsort entsprechende Charakter richtet sich nach den Maßgaben des § 2 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 und des § 4. Darüber hinaus werden gefordert:

- ordentlich angelegte, behindertengerechte Straßen und Fußwege
- Gestaltung eines Ortsmittelpunktes mit einer Konzentration von Dienstleistungseinrichtungen verschiedener Art
- verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Spielstraßen
- Erhaltung ortstypischer Gebäude
- Grünzonen mit Ruhebänken
- Parkmöglichkeiten
- Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen

3. für die Erholung geeignete Einrichtungen sowie Lese- und Aufenthaltsräume,

Zu den Erholungseinrichtungen zählen z.B.

- Beherbergungseinrichtungen wie Hotels und Pensionen sowie Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Ferienzimmer
- Haus des Gastes
- Veranstaltungssaal
- Leihbücherei
- Jugendclub, Freizeitzentrum, Ferienkindergarten
- vom Straßenverkehr ungestörte Parkanlagen
- Strand- oder Uferpromenaden
- Sauna, Fitnessstudio

4. Radwege, erschlossenes Wanderwegenetz, Möglichkeiten für Sport und Spiel,

Gefordert werden ein innerörtliches Radwegenetz und ein beschildertes Rad- und Fußwanderwegenetz

Es ist ein angemessenes Angebot zur sportlichen Betätigung vorzuhalten, das sich an der Gästestruktur und den örtlichen Voraussetzungen orientiert. Hierzu gehören Sporteinrichtungen wie z.B.

- Sportplatz oder -halle
- Bolzplatz
- Volleyball-, Hand- und Basketballfeld
- Tischtennisplatten
- Billard
- Fahrradverleih
- Spielzimmer für Kinder
- Kinderspielplatz
- Reiterhof
- Tennisplatz, -halle
- Minigolfanlage
- Golfplatz
- Kegel-, Bowlinganlage

bei entsprechenden Voraussetzungen

- Segel-, Surf-, oder Tauchschule
- Bootsverleih

5. Bademöglichkeit

Gefordert wird eine gemäß Badestellen-Hygiene-Verordnung vom 3. Mai 1995 (GVOBl. M-V S. 257) überwachte Badestelle (Badestrand, Freibad) oder ein Hallenbad in einer solchen Entfernung, dass sie von den meisten Unterkünften möglichst zu Fuß, zumindest aber auch ohne PKW zu erreichen sind (Fahrradweg, öffentliche Verkehrsmittel).

...diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Erholungsort ist.

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn bereits im Ortsnamen oder in Ortsprospekten auf die besondere Lage des Ortes hingewiesen wird. Bei der Lage an einem See wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass dieser auch zum Baden geeignet ist. Gefordert wird eine ganztägige Überwachung des Badebetriebs durch Rettungskräfte in der Badesaison.